

Allgemeine Steuerregelungen für Versicherungen bei Pensionskassen, die auf einer vor 2005 erteilten Versorgungszusage beruhen

Einkommensteuer

Beiträge an Pensionskassen

Beiträge an Pensionskassen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Beiträge sind ausnahmsweise jedoch nicht abziehbar, soweit die damit finanzierten Leistungen der Pensionskasse, würden sie vom Arbeitgeber selbst erbracht, bei diesem keine Betriebsausgaben wären.

Beiträge an eine Pensionskasse zählen steuerlich im Zeitpunkt der Beitragszahlung zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Beiträge an eine Pensionskasse sind beim Arbeitnehmer steuerfrei, wenn die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG eingehalten sind. (Hinweis: Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, sind im Zeitpunkt der Zahlung in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern).

Erfüllt der Versicherungsvertrag die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht, unterliegen die Beiträge der Lohnsteuer. Soweit die Beiträge den Grenzbetrag des § 3 Nr. 63 EStG von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Westdeutschland (BBG/GRV-West) übersteigen, unterliegen sie ebenfalls der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers oder ggf. mit dem pauschalen Satz (§ 40b EStG) ermitteln (Hinweis: Leistungen, die auf versteuerten Beiträgen beruhen, sind

- nur mit dem gesetzlichen Ertragsanteil zu versteuern, wenn sie in Form einer Rente gezahlt werden oder
- mit den in den Leistungen enthaltenen Erträgen zu versteuern, wenn sie im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht anstelle der Rente oder bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil gezahlt werden).

Lohnversteuerte Beiträge können mit Altersvorsorgezulage und ergänzender Steuerersparnis gefördert werden oder ggf. im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Steuerfreiheit der Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis (LSt-Klasse I bis V) an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind einkommensteuerfrei, wenn eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form

einer lebenslang zu zahlenden Rente oder eines bis Alter 85 laufenden Auszahlungsplans mit Anschlussrente nach Maßgabe der Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) vorgesehen ist. Abweichend davon können Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen auch in Form von abgekürzten Leibrenten vereinbart werden. Es ist jedoch außerdem möglich, ein Wahlrecht zugunsten einer 30%igen Teil-Kapitalauszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Vorsorgekapitals und/oder ein Wahlrecht zu vereinbaren, nach dessen Ausübung das Vorsorgekapital in einem Kapitalbetrag und nicht als Rente ausgezahlt wird.

Beiträge eines Arbeitgebers für eine Direktversicherung, an eine Pensionskasse und an einen Pensionsfonds sind insgesamt jährlich bis zu 4 % der BBG/GRV-West einkommensteuerfrei.

Zusätzlich können Beiträge, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, nach einer Vervielfachungsregelung steuerfrei belassen werden. Danach bleibt ein Betrag von 1.800 EUR, multipliziert mit der Anzahl der Jahre steuerfrei, in denen das Dienstverhältnis ab 2005 bestand. Dieser Höchstbetrag ist um die Summe der Beiträge zu kürzen, die in dem aktuellen Kalenderjahr und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren geleistet worden sind; Beiträge, die vor 2005 gezahlt wurden, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Diese Vervielfachungsregelung des § 3 Nr. 63 EStG scheidet allerdings aus, wenn die Vervielfachungsregelung des § 40b EStG anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses angewendet wird.

Pauschale Lohnsteuer auf Beiträge an Pensionskassen gem. § 40b EStG

Beiträge an eine Pensionskasse, die auf einer vor 2005 erteilten Versorgungszusage beruhen („Altzusage“), können pauschal lohnversteuert werden, wenn

- das Versorgungsverhältnis bei der Pensionskasse den Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht entspricht
- oder
- die Beiträge den Höchstbetrag von 4% der BBG/GRV gem. § 3 Nr. 63 EStG übersteigen und wenn
- die Gesamtleistung im Alter frühestens mit dem 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird
- der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer als Schuldner übernimmt
- eine Versicherungsdauer bzw. eine Sperrfrist für die Ausübung der Auszahlungsoption Kapital bei Rentenversicherungen von mindestens 5 Jahren vereinbart ist

- bei Kapitalversicherungen bzw. Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital ein steuerlich ausreichender Mindest-Todesfallschutz mit versichert ist
- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist
- die Versorgung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses vereinbart ist und folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:
 - bei Einzel-Direktversicherungen 1.752 EUR
 - bei einer „gemeinsamen Versicherung“ bis 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag 1.752 EUR nicht übersteigt
- bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 EUR

Werden die Beiträge an eine Pensionskasse pauschal besteuert, beträgt die Lohnsteuer 20 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag (z. Z. 5,5 % der Lohnsteuer) und eventuell anfallende Kirchensteuer.

Pauschalversteuerte Beiträge bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Vom Arbeitgeber getragene pauschale Lohnsteuer gilt dagegen als Arbeitslohn.

Förderung von Beiträgen an Pensionskassen mit Altersvorsorgezulage und ergänzender Steuerersparnis (§ 10a und Abschn. XI EStG)

Arbeitnehmer, die zum begünstigten Personenkreis gehören (Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung u.a.), können für individuell versteuerte Beiträge an eine Pensionskasse die Altersvorsorgezulage und eine ggf. ergänzende Steuerersparnis aus dem Sonderausgaben-Abzug der Beiträge erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen steht aus der Beitragszahlung für die Versorgung des Arbeitnehmers auch dessen zulageberechtigtem Ehegatten die Altersvorsorgezulage zu.

Beiträge an eine Pensionskasse sind z.B. individuell zu versteuern, soweit

- die Beiträge die Höchstbeträge des § 3 Nr. 63 EStG überschreiten (und nicht pauschal besteuert werden) oder soweit
- der Arbeitnehmer für die Beiträge, die auf einer Entgeltumwandlungsvereinbarung beruhen, die Steuerfreiheit der Beiträge, ggf. im Einvernehmen mit seinem Arbeitgeber, abgewählt hat. Diese Abwahl des § 3 Nr. 63 EStG führt zu einer Kürzung des steuerfreien Höchstbetrags.
- Förderfähige Beiträge (Altersvorsorgebeiträge)
Beiträge an eine Pensionskasse, die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn gezahlt werden, gehören zu den förderfähigen Beiträgen, wenn eine lebenslange Altersversorgung des Arbeitnehmers in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans mit Anschlussrente nach Maßgabe der Regelungen des AltZertG vorgesehen ist.
Eine lebenslange Altersversorgung des Arbeitnehmers ist danach auch dann vorgesehen, wenn ein

Wahlrecht zugunsten einer 30%igen Teil-Kapitalauszahlung des zu Beginn der Auszahlung zur Verfügung stehenden Vorsorgekapitals und/oder ein Wahlrecht vereinbart ist, nach dessen Ausübung das Vorsorgekapital in einem Kapitalbetrag und nicht als Rente ausgezahlt wird.

Förderfähig sind außerdem Beitragsanteile für die Absicherung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder für die Sicherung von Hinterbliebenen, wenn die versicherten Leistungen als Renten erbracht werden.

- Förderung durch Altersvorsorgezulage
Jedem Begünstigten steht die Grundzulage zu, wenn Altersvorsorgebeiträge für seine Versorgung an eine Pensionskasse gezahlt werden. In diesen Fällen kann auch der zulageberechtigte Ehegatte, der nicht selbst Begünstigter ist, die Grundzulage erhalten. Zusätzlich erhält ein Begünstigter oder sein zulageberechtigter Ehegatte außer der Grundzulage für jedes Kind, für das ihm Kindergeld gezahlt wird, eine Kinderzulage.
- Förderung durch Sonderausgaben-Abzug
Falls es für den Arbeitnehmer günstiger als der Anspruch auf Zulage ist, können Altersvorsorgebeiträge bis zu den besonderen Höchstbeträgen für die zusätzliche Altersvorsorge - unabhängig vom individuellen Einkommen - ergänzend als Sonderausgaben abgezogen werden.
Beim Sonderausgaben-Abzug ist die Grund- und ggf. Kinderzulage den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt.
- Rückzahlung der steuerlichen Förderung bei schädlicher Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens
Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen einer Pensionskasse nicht als lebenslange Altersversorgung i.S.d. AltZertG (= monatlich zahlbare lebenslange Leibrente oder Auszahlungsplan mit Anschlussrente) an den begünstigten Arbeitnehmer ausgezahlt ("schädliche Verwendung"), ist die steuerliche Förderung zurück zu zahlen.

Die steuerliche Förderung ist auch dann zurück zu zahlen, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht endet.

Die steuerliche Förderung ist nicht zurück zu zahlen, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen bei Tod des Arbeitnehmers auf einen bestehenden oder neu abzuschließenden Altersvorsorgevertrag des mit ihm zusammenveranlagten Ehegatten übertragen wird. Es ist ebenfalls förderunschädlich, wenn
 - das geförderte Altersvorsorgevermögen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine Direktversicherung, eine andere Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zugunsten von lebenslangen Versorgungsleistungen i.S. des AltZertG oder

- gefördertes Altersvorsorgevermögen als Folge einer Ehescheidung auf einen Altersvorsorgevertrag u.a. des geschiedenen Ehegatten übertragen wird oder
- aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen bei Tod des Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenrente zugunsten des Ehegatten und/oder der Waisen gezahlt wird.

Sonderausgaben-Abzug an Pensionskassen im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen

Beiträge an Pensionskassen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Versicherungsvertrag nach 2004 abgeschlossen worden ist.

Ausgenommen davon sind Versorgungsverhältnisse in Form von Risiko-Lebensversicherungen (Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todesfall) oder von Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Beiträge zu diesen Versicherungen können im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Leistungen aus Pensionskassen

- Leistungen von Pensionskassen, die auf steuerfreien oder geförderten Beiträgen beruhen
- Leistungen von Pensionskassen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte zu versteuern, soweit sie
 - auf steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG
 - auf Altersvorsorgebeiträgen, die mit Altersvorsorgezulage und ergänzendem Sonderausgaben-Abzug gefördert wurden, oder
 - auf Altersvorsorgezulagen beruhen.
 Diese Form der Leistungsbesteuerung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder vom Versicherungsbeginn oder vom Zeitpunkt der Erteilung der Versicherungszusage.

Soweit solche Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen oder Altersvorsorgezulage beruhen und in den Fällen einer „schädlichen Verwendung“ oder nach der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland gezahlt werden, verringern sich die zu versteuernden Einnahmen um die Altersvorsorgebeiträge des Vorsorgenden und um die Zulagen, die der Versorgung bei der Pensionskasse gutgeschrieben wurden.

- Leistungen von Pensionskassen, die auf pauschal versteuerten oder auf individuell versteuerten und nicht geförderten Beiträgen beruhen

Leistungen, die in Form von lebenslangen Leibrenten einer Pensionskasse gezahlt werden (Renten für die Versorgung im Alter oder des Ehegatten), sind

mit dem Ertragsanteil aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern, soweit sie auf versteuerten Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben gem. § 10a EStG abgezogen wurden.

Renten, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden (Renten bei Berufsunfähigkeit oder an Waisen), sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Einkommensteuergesetz).

Kapitalzahlungen von Pensionskassen, die auf versteuerten Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben gem. § 10a EStG abgezogen wurden, sind in Höhe des Ertrags zu versteuern, wenn die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht anstelle der Rente oder aus Kapitalversicherungen mit Sparanteil gezahlt wird.

Wird die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf

- **n a c h** Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und **n a c h** Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag
- **v o r** Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen oder **v o r** Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag.

Kapitalleistungen, die bei Tod fällig werden, sind stets einkommensteuerfrei.

- Soweit die Leistungen auf steuerfreien oder geförderten **u n d** auf lohnversteuerten Beiträgen beruhen, sind sie aufzuteilen.

Erbschaftsteuer

Leistungen von Pensionskassen an den Arbeitnehmer unterliegen nicht der Erbschaftsteuer.

Erhalten Witwen/Witwer oder Waisen des Arbeitnehmers über ein Bezugsrecht Leistungen der Pensionskassen, unterliegen diese ebenfalls nicht der Erbschaftsteuer, soweit sie angemessen sind.

Leistungen von Pensionskassen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn an andere Bezugsberechtigte gezahlt oder wenn sie als Teil des Nachlasses des Arbeitnehmers erworben werden.

Leistungen, die an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind - unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs - stets erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungsteuer

Die Beiträge an Pensionskassen für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge an Pensionskassen und Leistungen von Pensionskassen, die ein Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer abgeschlossen hat, sind umsatzsteuerfrei.
